



Notizen:

Informationen zum Thema

Freischneiden von Freileitungen

Der für Sie zuständige ED-Betriebsstützpunkt:

- Betriebsstützpunkt Donaueschingen
Prinz-Fritzi-Allee 2 in 78166 Donaueschingen
Tel. 07623/92 - 2809 Fax - 2823
- Betriebsstützpunkt Gurtweil
Tiengenerstr.8 in 79761 Gurtweil
Tel. 07623/92 - 6140 Fax - 6149
- Betriebsstützpunkt Herrisried
Hauptstr. 27 in 79737 Herrisried
Tel. 07623/92 - 3911 Fax - 3910
- Betriebsstützpunkt Neustadt
Gutachstr. 36 in 79822 Neustadt
Tel. 07623/92 - 6170 Fax - 6180
- Betriebsstützpunkt Staufen
Lindengärten 2 in 79219 Staufen
Tel. 07623/92 - 6127 Fax - 6129
- Betriebsstützpunkt Weil
Elektraweg 16 in 79576 Weil-Haltingen
Tel. 07623/92 - 4013 Fax - 4010
- Betriebsstützpunkt Zell
Gottfried-Fessmannstr. 18 in 79669 Zell
Tel. 07623/92 - 3952 Fax - 4670

Weitere Informationen erhalten Sie von unserem

ED-Regionalcenter Rheinfelden

Schildgasse 20
79618 Rheinfelden (Baden)
Tel. 07623/92-3260
Fax 07623/92-3585

oder

ED-Regionalcenter Donaueschingen

Prinz-Fritzi-Allee 2
78166 Donaueschingen
Tel. 07623/92-2022
Fax 07623/92-2820

Internet: www.energiesdienst-netze.de



Stand April 2010



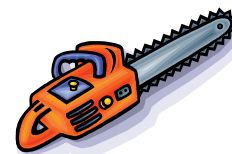
Gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.7.2005 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Da diese Energieversorgungsnetze sich naturgemäß dort befinden, wo Kunden mit Strom versorgt werden, also auf öffentlichen und privaten Grundstücken, verlangt der Gesetzgeber ein vernünftiges Miteinander von Netzbetreibern und Grundstückseigentümern:

Während das Benutzen öffentlicher Grundstücke (Wege, Strassen etc.) zu diesem Zwecke über Konzessionsverträge mit den jeweiligen Gemeinden geregelt ist, unterliegt die Nutzung privater Grundstücke in aller Regel dem § 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006, demgemäß Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen haben. Diese Pflicht betrifft u.a. Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.



Der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Netzbetreiber und ist näher in diversen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. BGV A1, BGV A3) und VDE-Vorschriften (insbes. VDE 0105-100, VDE 0210, VDE 0211) beschrieben. Darin werden u.a. Mindestabstände von Personen und bestimmten Gegenständen zu elektrischen Anlagenteilen vorgeschrieben. Unsere Mitarbeiter kennen diese Abstände und achten bei der regelmäßigen Inspektion unserer Netze auf deren Einhaltung – so auch auf die Abstände unserer Freileitungen zu Bäumen. Diese betragen bei Niederspannungsleitungen (bis 1 kV) 1 Meter und bei Mittelspannungsleitungen (bis 110 kV) 3 Meter. Ein erneuter Rückschnitt der Vegetation hat unter Berücksichtigung der naturgemäß unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Bäume zu erfolgen und soll aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten frühestens nach ein bis zwei Jahren erforderlich sein. Bis zum Zeitpunkt des erneuten Rückschnitts müssen die Mindestabstände jedoch jederzeit eingehalten werden. Daher ist bei einem Rückschnitt darauf zu achten, dass das Wachstum des Baumes bis zum nächsten Rückschnitt mit eingerechnet wird, was die nötige Rückschnittlänge entsprechend vergrößert. Unsere Mitarbeiter sind diesbezüglich geschult und planen diese Mehrlänge bei ihren Absprachen mit den Eigentümern mit ein.



Um unserer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und um Schäden oder Unregelmäßigkeiten in Ihrer regionalen Stromversorgung vorzubeugen, spricht heute bei Ihnen einer unserer Mitarbeiter vor, um mit Ihnen die nötigen Rückschnittmaßnahmen an Ihren Bäumen abzustimmen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Sollten Sie Fragen haben, die Ihnen unser Mitarbeiter vor Ort nicht beantworten kann, wenden Sie sich bitte an unseren, für Sie zuständigen, Betriebsstützpunkt oder eines unserer Regionalzentren (siehe Vorderseite).



Rechtsgrundlage im Schadensfall: Wird der Netzbetreiber an der Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht, wie zuvor erläutert, gehindert, steht diesem gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dadurch Personen zu Schaden kommen oder Schäden an seinen Anlagen und damit auch an elektrischen Anlagen Dritter durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen.